



Frauen helfen Frauen e.V. Schwäbisch Gmünd

Satzung vom 27.06.2024

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

1. Der Verein führt den Namen: „Frauen helfen Frauen e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Schwäbisch Gmünd
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz misshandelter oder gefährdeter Frauen und Kinder.
2. Öffentlichkeitsarbeit und Prävention, um auf das Problem der Gewalt gegen Frauen und Kinder aufmerksam zu machen und um dadurch Vorurteile abzubauen sowie die Einsicht in die Notwendigkeit der Hilfe zu wecken und zu fördern.
3. Der Verein handelt aus sozialer Verantwortung, ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung, um Hilfe zur Beseitigung eines Not- oder Missstandes in unserer Gesellschaft zu leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mit seinem Vorhaben dient der Verein darüber hinaus unmittelbar der Wahrung, der Förderung und dem Ausbau der Rechte aller, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht und dient damit zugleich unmittelbar der weiteren tatsächlichen Verwirklichung des Gleichheitssatzes.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

2. Über die Aufnahme in den Verein (schriftlicher Antrag) entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlöscht durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30.11. eines Jahres und wird dann zum Jahresende wirksam. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus wichtigem Grunde oder durch Tod bzw. bei juristischen Personen bei deren Auflösung. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung der Betroffenen - aussprechen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Befreiung von der Beitragspflicht bzw. eine Verminderung der Beitragspflicht ist in Ausnahmefällen möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann nach Bedarf zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen.

2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, sofern eine E-Mail-Adresse bekannt ist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, und zwar zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht durch Satzung oder Gesetz andere Regelungen gelten.

4. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist öffentlich.

5. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.

6. Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben

a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes b) Wahl des Vorstandes

c) Wahl der Kassenprüferinnen

d) Entlastung des Vorstandes

- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Über diese Aufgaben hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Frauen, darunter die Schatzmeisterin. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zum Mitglied des Vorstandes kann nur eine Frau gewählt werden, für die die Zielsetzung des Vereins bindend ist.
2. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsfrauen. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er hat in der Jahreshauptversammlung der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht für das jeweilige letzte Geschäftsjahr zu erstatten
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein unmittelbar entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Kopierkosten.
8. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung und Verfahrensweisen im Vorstand bestimmt der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
9. Der Vorstand hat einmal im Jahr in der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht für das jeweilige letzte Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich genannt worden ist.

2. Das nach der Liquidation oder Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszweck verbleibende Vermögen dieses Vereins fällt an einen gemeinnützigen Verein, dessen Satzung der Zielsetzung dieses Vereins entspricht. Der Beschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.